



BETRIEBSHAFTPFLICHT



**L'Ardenne
Prévoyante**

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I: DER VERSICHERUNGSSCHUTZ BETRIEB

1. GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES
2. ART DER GEDECKTEN SCHÄDEN
3. VERSICHERUNGSSUMMEN
4. ERWEITERUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES UND SONDERFÄLLE

1. Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser
2. Umweltschäden
3. Nachbarschaftsstörungen
4. Nachunternehmer
5. Leiharbeiter
6. Mitarbeiter, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt werden
7. Schäden der Versicherten
8. Die Haftung des Auftraggebers
9. Nebentätigkeiten
10. Selbstfahrende Maschinen und Fahrzeuge

5. AUSSCHLÜSSE

TITEL II: DER VERSICHERUNGSSCHUTZ ANVERTRAUTER GEGENSTAND

1. GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES
2. VON DRITTEN MITGEFÜHRTE GEGENSTÄNDE
3. SCHÄDEN UND VERSICHERUNGSSUMMEN
4. AUSSCHLÜSSE

TITEL III: DER VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH LIEFERUNG

1. GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES
2. DIE RETTUNGSKOSTEN
3. AUSSCHLÜSSE

TITEL IV: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE DECKUNGSARTEN

1. AUSSCHLÜSSE
2. WIRKSAMWERDEN DES VERTRAGS
3. VERTRAGSLAUFZEIT
4. GELTUNGSBEREICH
5. ZAHLUNG DER PRÄMIE
6. ZEITLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ
7. SELBSTBEHALT
8. ÄNDERUNG DER VERSICHERUNGS- UND TARIFBEDINGUNGEN
9. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS
10. KÜNDIGUNGSBEDINGUNGEN
11. TOD DES VERSICHERUNGSNEHMERS
12. KONKURS DES VERSICHERUNGSNEHMERS
13. EINSTELLUNG DER TÄTIGKEIT
14. PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS UND DER GESELLSCHAFT
15. BEI NICHT-EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN
16. WOHNSITZWahl

17. GELTENDES RECHT UND GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

TITEL VI: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN RECHTSSCHUTZ

1. UMFANG DES VERTRAGS
2. GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES
3. SUBROGATION
4. AUSSCHLÜSSE
5. FREIE ANWALTS- ODER SACHVERSTÄNDIGENWAHL
6. OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL
7. INTERESSENKONFLIKT
8. VERSICHERUNGSSUMME
9. VON DER GESELLSCHAFT ÜBERNOMMENE KOSTEN
10. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DRITTER

GLOSSAR



TITEL I: DER VERSICHERUNGSSCHUTZ BETRIEB

1. GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Mit diesem Vertrag gewährt die Gesellschaft Versicherungsschutz für die außervertragliche zivilrechtliche Haftung des Versicherten für Schäden, die Dritten durch Personen, bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte zugefügt werden, die der versicherte Betrieb im Rahmen seiner Tätigkeiten einsetzt.

Ferner wird Versicherungsschutz für die Vertragshaftung gewährt, die sich aus einem Sachverhalt ergibt, der für sich genommen zu einer außervertraglichen Haftung führen kann.

Der Versicherungsschutz ist jedoch der Höhe nach auf die Entschädigungen beschränkt, die fällig wären, wenn die Haftungsklage auf eine außervertragliche Rechtsgrundlage gestützt gewesen wäre.

Bis auf den Versicherungsschutz gemäß den Artikeln „Nachbarschaftsstörung“ und „Verkehrsrisiko von Maschinen“ wird mit dem Vertrag kein Versicherungsschutz für die Haftung ohne Verschulden aufgrund eines Gesetzes oder einer Regelung gewährt.

2. ART DER GEDECKTEN SCHÄDEN

Die Gesellschaft ersetzt:

- Personenschäden;
- Sachschäden;
- immaterielle Folgeschäden;
- indirekte Schäden unter der Voraussetzung, dass diese durch ein plötzliches, unvorhersehbares und unnormales Ereignis verursacht werden, das von den Versicherten nicht beabsichtigt und nicht vorgesehen ist.

Die Rettungskosten sind ebenfalls in Höhe der in der Rubrik „Glossar“ angegebenen Beträge gedeckt.

3. VERSICHERUNGSSUMMEN

Der Versicherungsschutz ist je Schadensfall auf die in den besonderen Bedingungen vorgesehenen Beträge und darüber hinaus auf die von der Gesellschaft oder mit ihrem Einverständnis verauslagten Kosten sowie auf die Zinsen auf die als

Hauptschuld fällige Entschädigung beschränkt, darf aber auf keinen Fall die für Rettungskosten festgelegten Limite übersteigen.

Immaterielle Folgeschäden und indirekte Schäden sind in dem Betrag enthalten, der in den besonderen Bedingungen für die Sachschäden pro Schadensfall vorgesehen ist; diese dürfen aber auf keinen Fall mehr als 124.000,00 Euro betragen.

Alle Schäden, die ein und demselben Schadensereignis oder einer Folge von Schadensereignissen mit derselben Ursache zugerechnet werden können, werden als ein einziges Schadensereignis angesehen.

Von der Versicherungsleistung werden aller vertraglichen Selbstbehalte abgezogen, die zulasten des Versicherungsnehmers bleiben. Verursacht ein und derselbe Schadensfall Schäden, für die spezifische Selbstbehalte gelten, wird jeder dieser Selbstbehalte auf die Schäden angewandt, auf die die Selbstbehalte sich beziehen, und zwar unabhängig voneinander.

4. ERWEITERUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES UND SONDERFÄLLE

Im Versicherungsschutz sind bis zu dem in den besonderen Bedingungen vorgesehenen Höchstbetrag je Schadensfall die Schäden enthalten, die verursacht werden durch:

1. Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser

Der Versicherungsschutz umfasst:

- durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch und Wasser verursachte Personenschäden;
- durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch und Wasser verursachte Sachschäden, immaterielle Folgeschäden und indirekte Schäden, mit Ausnahme von Schäden, die üblicherweise im Rahmen des Versicherungsschutzes „Ansprüche Dritter“ versichert werden können, den der Versicherte im Rahmen einer „Feuerversicherung“ abschließen kann. Immaterielle Schäden, die sich aus einem Schaden ergeben, der im Rahmen des Versicherungsschutzes „Ansprüche Dritter“ einer „Feuerversicherung“ versichert werden kann, sind dagegen ebenfalls durch den Versicherungsschutz „Ansprüche Dritter“ gedeckt.
- Innerhalb der Grenzen der in den besonderen Bedingungen genannten Beträge wird der Versicherungsschutz auf die außervertragliche zivilrechtliche Haftung ausgeweitet, die sich für die Versicherten wegen Brand- oder Explosionschäden an den bewohnten oder gemieteten Räumen



ergeben können, die von den Versicherten für einen Zeitraum von weniger als 30 Tagen zur Durchführung von Verkaufs- oder gesellschaftlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten, die in den besonderen Bedingungen beschrieben werden, ergeben können.

Sofern die durch Brand, Feuer, Rauch, Explosion oder Wasser verursachten Schäden ebenfalls einen Umweltschaden darstellen, kommen zusätzlich die Bestimmungen des Artikels 4.2 zur Anwendung.

Für kumulierte Sachschäden, immaterielle Folgeschäden und indirekte Schäden ist dieser Versicherungsschutz je Schadensfall auf den in den besonderen Bedingungen für Sachschäden vorgesehenen Betrag begrenzt.

Diese Limite darf jedoch auf keinen Fall 124.000,00 Euro pro Schadensfall übersteigen.

Für Folgendes wird kein Versicherungsschutz gewährt:

- a. Alles, was durch den Versicherungsschutz "Ansprüche Dritter" versichert werden kann, den der Versicherte im Rahmen eines Feuerversicherungsvertrags abschließen kann;
Immaterielle Folgeschäden eines Schadens, der im Rahmen des Versicherungsschutzes „Ansprüche Dritter“ einer Feuerversicherung versichert werden kann, sind ergänzend zum Versicherungsschutz „Ansprüche Dritter“ bis zu den im vorstehenden Punkt A2 genannten Höchstbeträgen gedeckt.
- b. Die Gefährdungshaftung, die sich für den Versicherten bei einem Brand oder einer Explosion, wie in Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 definiert, ergeben kann.

2. Umweltschäden

Die Gesellschaft ersetzt Personenschäden, Sachschäden und immaterielle Folgeschäden, die Dritten durch einen Umweltschaden zugefügt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Schäden sich unmittelbar aus einem Unfall ergeben, d. h. aus einem plötzlichen Ereignis, das vom Versicherungsnehmer, seinen Organen oder beauftragten Führungskräften sowie von den technischen Mitarbeitern, die für die Vorbeugung von Umweltschäden verantwortlich sind, unabhängig ist und von diesen nicht vorhergesehen werden kann.

Schäden, die auf die Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften und -regelungen für die Tätigkeit des versicherten Unternehmens oder auf die Nichtbeachtung der Umweltschutzverordnung zurückzuführen sind, sind, soweit diese Verletzungen toleriert werden oder vom Versicherungsnehmer, seinen Organen, Führungskräften oder den technisch verantwortlichen Personen, insbesondere denjenigen, die für die Vorbeugung von Umweltschäden zuständig sind, nicht ignoriert werden konnten, nicht durch den Versicherungsschutz gedeckt.

Abweichend zu Artikel 2, Titel I, Punkt 4 besteht kein Versicherungsschutz für indirekte Schäden, bei denen es sich um einen Umweltschaden handelt.

3. Nachbarschaftsstörungen

Der Versicherungsschutz wird auf Schäden ausgeweitet, die Personen oder Vermögenswerte, deren Reparatur auf der Grundlage des Artikels 5400 des Zivilgesetzbuches oder ähnlicher Bestimmungen eines ausländischen Rechts erlangt werden kann, zufällig durch Nachbarschaftsstörungen zugefügt werden.

Dieser Versicherungsschutz greift jedoch nicht, wenn die Nachbarschaftsstörung, soweit es den Versicherungsnehmer betrifft, ausschließlich durch eine vertragliche Verpflichtung entsteht, die dieser übernommen hat.

Abweichend zu Artikel 2, Titel 1 gilt der Versicherungsschutz nicht für **indirekte Schäden**.

4. Nachunternehmer

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz für die außervertragliche zivilrechtliche Haftung, die sich für die Versicherten durch Unterauftragnehmer für Arbeiten, die von diesen im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt werden, ergeben kann.

Nicht gedeckt sind:

- a. Schäden, die sich aus der Nicht- bzw. der Schlechterfüllung von Vertragspflichten ergeben, etwa Verzögerungen bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Leistung, oder Kosten, die entstehen, um die schlecht ausgeführte Arbeit erneut zu beginnen oder zu korrigieren;
- b. Schäden, die ausgeschlossen wären, wenn die Nachunternehmer die Eigenschaft eines Versicherten hätten;
- c. die persönliche Haftung der Nachunternehmer.
Falls die Gesellschaft sich dennoch veranlasst sehen sollte, Entschädigung zu leisten, behält sie sich vor, die Nachunternehmer in Regress zu nehmen.

Handelt es sich bei der Prämie um eine Pauschalprämie oder um eine Prämie, die sich nach der Höhe der Vergütungen richtet, hängt dieser Versicherungsschutz von der Anwendung der Bestimmungen des Artikels „Berechnung der Prämie“ ab.

Bei Verträgen, deren Prämie auf Basis der Vergütungen berechnet wird, muss der Versicherte, um in den Genuss des Versicherungsschutzes zu kommen, der Gesellschaft auf erste Aufforderung die Rechnungsbeträge der Arbeiten, die von diesen Nachunternehmern ausgeführt wurden, mitteilen und den Nachunternehmervertrag vorlegen.



5. Leiharbeiter

Werden die Schäden von einem Beauftragten verursacht, den der Versicherungsnehmer gelegentlich an einen Dritten ausleiht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Haftung des Versicherungsnehmers und die der übrigen Versicherten, soweit dieser Beauftragte bei dem Dritten Tätigkeiten ausführt, die den in den besonderen Bedingungen versicherten Tätigkeiten entsprechen, und soweit der Beauftragte der Verantwortung, Leitung und Aufsicht des Versicherten unterstellt bleibt.

6. Mitarbeiter, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt werden

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz für die Haftung des Versicherten für Schäden, die Dritten von Mitarbeitern zugefügt werden, die dem Versicherten im Rahmen von Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden, die den in den besonderen Bedingungen versicherten Tätigkeiten entsprechen, wenn diese Mitarbeiter unter der Verantwortung des Versicherten tätig werden.

Ist die Gesellschaft "Arbeitsunfall" des dritten Entleihers verpflichtet, im Falle eines Unfalls eines entliehenen Mitarbeiters Entschädigung zu leisten, bleibt der Versicherungsschutz der Versicherten für das Rechtsmittel erhalten, das dieser Versicherer und/oder das Unfallopfer oder seine Rechtsnachfolger gegebenenfalls gegen die Versicherten einlegen.

7. Schäden der Versicherten

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz für Sachschäden der Versicherten, die keine Schäden an Bekleidung, Werkzeugen und persönlichen Gegenständen sind.

Schäden, die ein Mitarbeiter an dem Fahrzeug verursacht, dessen Halter er ist, sowie Schäden an dem Fahrzeug, das dem Versicherungsnehmer gehört oder von ihm gemietet oder geleast wurde, sind dagegen nicht gedeckt.

8. Nebentätigkeiten

Für folgende Schäden besteht ohne Mehrprämie und bis zu den in den besonderen Bedingungen genannten Beträgen Versicherungsschutz:

- Schäden, die Dritten durch laufende Instandhaltungs-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten am Material, den Anlagen und den Immobilien des Versicherungsnehmers verursacht werden;
- Schäden, die bei vom Unternehmen organisierten Verkaufs-, Kultur-, Sport- und gesellschaftlichen Veranstaltungen verursacht werden;
- Schäden anlässlich der Teilnahme an Messen, Märkten oder Ausstellungen.

9. Selbstfahrende Maschinen und Fahrzeuge

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz für Schäden, die durch Baumaschinen oder feste oder mobile Hebezeuge, insbesondere durch Kräne, Bulldozer, Bagger und Lift-Trucks verursacht werden.

Für nicht zugelassene Baumaschinen oder mobile Hebezeuge wird der Versicherungsschutz auf Straßenverkehrsunfälle im Unternehmen, auf den Baustellen und in ihrer unmittelbaren Umgebung bis zu den Pflichtversicherungssummen gemäß dem Gesetz vom 21. November 1989 ausgeweitet, wenn der Kfz-Mustervertrag gilt.

Versicherungsschutz wird auch für Schäden gewährt, die Dritten durch die Benutzung zugelassener selbstfahrender Maschinen oder Fahrzeuge verursacht werden, jedoch nicht für Schadensfälle, die in den Anwendungsbereich der belgischen oder ausländischen Gesetze über die obligatorische Haftpflichtversicherung für selbstfahrende Fahrzeuge fallen.

10. Die Haftung des Auftraggebers

A. Schäden durch selbstfahrende Fahrzeuge, die nicht Eigentum des Versicherungsnehmers sind

Die Gesellschaft versichert die Haftung, die sich für den Versicherten als Auftraggeber aus Schäden ergeben kann, die von seinen Beauftragten durch die Benutzung eines selbstfahrenden Fahrzeugs verursacht werden, das einer anderen Person als dem Versicherungsnehmer gehört oder von ihm gemietet oder geleast wurde, wenn dieses Fahrzeug durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung für selbstfahrende Fahrzeuge versichert werden kann.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den verantwortlichen Beauftragten in Regress zu nehmen.

Die Gesellschaft versichert unter keinen Umständen:

- die persönliche Haftung des beauftragten Fahrers;
- die Schäden, die der Beauftragte an dem benutzten Fahrzeug verursacht.

B. Schäden an selbstfahrenden Fahrzeugen, die nicht Eigentum des Versicherungsnehmers sind

Die Gesellschaft ersetzt die Schäden an den Fahrzeugen der Beauftragten, Gesellschafter, Geschäftsführer und Verwalter, für die der Versicherte als Auftraggeber haftpflichtig ist; davon ausgenommen sind Verkehrsrisiken.

Ausgeschlossen sind:

- Schäden, die von einem Mitarbeiter an dem Fahrzeug verursacht werden, dessen Halter er ist;



- Schäden an Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihm gemietet oder geleast wurden.

5. AUSSCHLÜSSE

Sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Schäden, die sich aus der Nutzung, dem Gewahrsam oder der Manipulation von **Feuerwerkskörpern** ergeben;
2. Schäden, die durch **bewegliches oder unbewegliches Eigentum** des Versicherungsnehmers verursacht werden, aber nicht dem Betrieb dienen;
3. **Schäden durch selbstfahrende Fahrzeuge**, die keine nicht zugelassenen mobilen Hebefahrzeuge sind, in den Haftungsfällen, auf die die belgischen oder ausländischen Gesetze über die obligatorische Versicherung von selbstfahrenden Fahrzeugen Anwendung finden;
4. Schäden, die durch **Maschinen und Fortbewegungsmittel oder See-, Fluss-, Bahn- oder Luftverkehrsmittel** sowie durch die Gegenstände verursacht werden, die von diesen befördert oder geschleppt werden;
5. Schäden, die durch den Transport mit einem **Personen- oder Lastaufzug** verursacht werden, der nicht den Vorschriften des königlichen Erlasses vom 9. März 2003 über die Sicherheit von Aufzügen oder ähnlichen Bestimmungen ausländischen Rechts sowie allen Bestimmungen, die diesen Erlass ersetzen, entspricht;
6. Schäden, die sich aus der teilweisen Nicht- bzw. der Schlechterfüllung von **Vertragspflichten** ergeben, etwa Verzögerungen bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Leistung, oder Kosten, die entstehen, um die schlecht ausgeführte Arbeit erneut zu beginnen oder zu korrigieren;
7. **Gerichtlich festgesetzte Geldbußen**, Geldbußen in Vergleichsfahren, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen, Schadensersatz mit Strafcharakter oder abschreckender Wirkung (wie „*punitive damages*“ oder „*exemplary damages*“ in einigen ausländischen Gesetzen) sowie Strafverfolgungskosten;
8. Schäden, die durch den Besitz oder die Benutzung von **Sprengstoff**, Munition, Kriegsgerät verursacht werden.
9. Schäden, die sich aus einem **Krieg**, einem Attentat oder einem Arbeitskonflikt und aus Gewalthandlungen auf Anregung einer Gemeinschaft ergeben, die ggf. mit einer Rebellion gegen die Obrigkeit einhergehen;

10. Schäden, die durch **Erdbebewegungen** verursacht werden, die das Ergebnis einer beruflichen Tätigkeit sind, die Bau-, Terrassierungs- oder Erdarbeiten einschließt;

11. Schäden, die durch Produkte **nach ihrer Lieferung** oder durch Arbeiten nach ihrer Ausführung verursacht werden.

12. Beschädigungen an Gegenständen, die die Versicherten zur Aufbewahrung oder als Leihgabe erhalten haben oder die ihnen zur Benutzung, für den Transport, die Arbeit oder zu einem anderen Zweck anvertraut wurden;

13. Schäden an **anvertrauten Gegenständen**;

14. Schäden, selbst zufällige Schäden an Gütern und Gegenständen, die **Gegenstand der Arbeit** der Versicherten sind.

15. Schäden, die von den Anschlussstrecken an das Eisenbahnnetz und den Anlagen für den Strom-, Gas- oder Flüssigkeitstransport außerhalb des abgeschlossenen Bereichs der Betriebsniederlassungen herrühren;

16. Die Haftung **ohne Verschulden**:

- gemäß dem Gesetz vom 30. Juli 1979 über die Vorbeugung von Bränden und Explosionen sowie über die obligatorische Haftpflichtversicherung unter diesen Bedingungen
- aufgrund eines anderen Gesetzes oder einer anderen Regelung, die nach dem 1. März 1992 verabschiedet wurde.

TITEL II: DER VERICHERUNGSSCHUTZ ANVERTRAUER GEGENSTAND

Dieser Versicherungsschutz gilt, sofern er in den besonderen Bedingungen aufgeführt ist.

1. GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Gesellschaft versichert die zivilrechtliche Haftung, die sich für die Versicherten aus Schäden an beweglichen und/oder unbeweglichen Vermögensgegenständen ergeben kann, die ihnen anvertraut sind und an denen im Rahmen der Tätigkeiten des in den besonderen Bedingungen genannten Unternehmens eine Arbeit oder eine Dienstleistung ausgeführt werden muss.

Mehrere Gegenstände, die aufgrund ihrer Aufmachung, Verpackung oder Komplementarität ein Ganzes bilden, werden als ein einziger Gegenstand angesehen.



Führt der Versicherte die Arbeiten an Gegenständen, die geteilt oder auseinandergenommen werden können, bei Dritten aus, werden nur die Teile als anvertraut angesehen, an denen die Dienstleistung oder die Manipulation vorgenommen wird.

2. SCHÄDEN UND VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Gesellschaft ersetzt die Sachschäden und die immateriellen Folgeschäden bis zur Höhe des in den besonderen Bedingungen genannten Unterlimits. Von der Entschädigung wird der in den besonderen Bedingungen vorgesehene Selbstbehalt abgezogen.

Die in den besonderen Bedingungen für diesen Versicherungsschutz vorgesehene Versicherungssumme ist ein Unterlimit des für Sachschäden im Rahmen des Versicherungsschutzes "Betriebshaftpflicht" vorgesehenen Betrags.

Immaterielle Folgeschäden sind in dem Betrag enthalten, der in den besonderen Bedingungen für Sachschäden pro Schadensfall vorgesehen und auf 124.000,00 Euro beschränkt ist.

Alle Schäden, die demselben Ereignis zugerechnet werden können, werden als ein einziger Schadensfall angesehen.

3. VON DRITTEN MITGEFÜHRTE GEGENSTÄNDE

- Die Gesellschaft versichert die Haftung des Versicherten für Schäden an **Gegenständen, die von Dritten**, die im Unternehmen des Versicherungsnehmers Arbeiten ausführen sollen, **mitgeführt werden**, sofern diese nicht beim Schadensfall von den Versicherten als Arbeitsinstrument benutzt werden.
- Die Gesellschaft versichert die Haftung des Versicherten für Schäden an **Fahrzeugen, die von Dritten mitgeführt werden** und be- oder entladen werden sollen, sowie an Fahrzeugen von Dritten, die auf dem Gelände des Versicherungsnehmers geparkt werden, auch dann, wenn diese Fahrzeuge von den Versicherten auf diesem Gelände oder in seiner unmittelbaren Umgebung bewegt werden.

4. AUSSCHLÜSSE

Sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Der Preis der Reparatur und/oder der ursprünglichen Arbeit, die Gegenstand der zu erbringenden Dienstleistung war;
2. Alle Schäden an vom Versicherten oder seinem Nachunternehmer bereitgestellten und/oder gelieferten Gegenständen,

die während des Einbaus, des Versuchs, der Regelung oder einer anderen Leistung vor der endgültigen Fertigstellung der Arbeiten auftreten;

3. Schäden durch Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser an den anvertrauten Gegenständen, die sich im versicherten Unternehmen befinden;

4. Schäden durch Diebstahl, Verlust oder Verschwinden dieser Gegenstände;

5. Reparaturen, die sich aus einer Schlechtleistung der vereinbarten Arbeit ergeben;

6. Schäden an Gegenständen, deren Eigentümer, Mieter oder Bewohner der Versicherte ist oder über die er ausschließlich im Hinblick auf die Aufbewahrung von Gegenständen, die Verwaltung oder die Bewirtschaftung eines Vorrats, eine Vorführung oder den Verkauf verfügt;

7. Schäden an Gegenständen, die der Versicherte als Arbeitsinstrumente besitzt;

8. Schäden, die nicht auf eine Ursache zurückzuführen sind, die außerhalb des beschädigten Gegenstandes liegt.

TITEL III: DER VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH LIEFERUNG

Dieser Versicherungsschutz gilt, sofern er in den besonderen Bedingungen aufgeführt ist.

1. GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Gesellschaft versichert die Vertrags- und außervertragliche zivilrechtliche Haftung gemäß den Bestimmungen des belgischen und ausländischen Rechts, die sich für die Versicherten durch Schäden ergeben können, die Dritten durch Produkte nach ihrer Lieferung oder durch Arbeiten nach ihrer Ausführung im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeit zugefügt werden.

Es wird Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die durch einen Mangel der Produkte oder der Arbeiten ausgelöst werden, der auf einen Fehler, eine Unterlassung oder Fahrlässigkeit bei der Gestaltung, Herstellung, Umwandlung, Zubereitung oder Aufmachung, der Reparatur oder Instandhaltung, Aufstellung, Montage, dem Zusammenbau und dergleichen sowie auf



die Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, den Versand, die Beschreibung, Spezifizierung, Empfehlung, Bedienungsanleitung oder auf Warnhinweise zurückzuführen ist.

Die Gesellschaft kann nicht zu einer umfangreicheren Reparatur verpflichtet werden, die sich aus besonderen Verpflichtungen der Versicherten ergibt.

2. SCHÄDEN UND VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Gesellschaft ersetzt:

- Personenschäden;
- Sachschäden;
- immaterielle Folgeschäden.

Die Gesellschaft gewährt - je Schadensfall und Jahr - Versicherungsschutz in Höhe der in den besonderen Bedingungen vorgesehenen Beträge und darüber hinaus für die von der Gesellschaft oder mit ihrem Einverständnis verauslagten Kosten sowie für die Zinsen auf die als Hauptschuld fällige Entschädigung, wobei diese auf keinen Fall die für Rettungskosten festgelegten Limite übersteigen dürfen.

Immaterielle Folgeschäden und indirekte Schäden sind in dem Betrag enthalten, der in den besonderen Bedingungen für Sachschäden vorgesehen ist; dieser darf aber auf keinen Fall mehr als 124.000,00 Euro pro Schadensfall und Jahr betragen.

Alle Schäden, die demselben auslösenden Ereignis zugerechnet werden können, bilden unabhängig von ihrer Art und der Anzahl der Opfer einen einzigen Schadensfall.

Das jährliche Versicherungslimit gilt für Schäden, die ggf. demselben auslösenden Ereignis zugerechnet werden können und sich während desselben Versicherungsjahres ereignen; Schäden, die demselben auslösenden Ereignis zugerechnet werden können, werden jedoch so angesehen, als hätten sie sich im Laufe des Versicherungsjahres ereignet, in dem der erste Schaden eingetreten ist.

3. DIE RETTUNGSKOSTEN

Die Rettungskosten sind ebenfalls in Höhe der in der Rubrik „Glossar“ angegebenen Beträge gedeckt.

4. AUSSCHLÜSSE

Sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Die Kosten für die **präventive Kontrolle** der Produkte oder Arbeiten, die vollständig oder teilweise oder mutmaßlich fehlerhaft sind;

2. Die Reparatur oder der **Austausch von gelieferten fehlerhaften Produkten** und/oder die Korrektur oder der Neubeginn fehlerhaft gelieferter Arbeiten;

3. Wurde das gelieferte Produkte und/oder die ausgeführte Arbeit in einen anderen Gegenstand eingearbeitet, sind der Austausch oder die Reparatur dieses Gegenstands ebenfalls ausgeschlossen;

4. **Maßnahmen, um das fehlerhafte Produkte unschädlich zu machen**, insbesondere die Kosten für die Suche nach den Besitzern des Produkts und die Warnung der Öffentlichkeit sowie die Kosten für die Rücknahme und die Untersuchung des Produkts, das einen Schaden verursacht hat oder verursachen könnte;

5. Die Kosten für die **Suche, den Ausbau, den Einbau**, die Instandsetzung, die Rücknahme, den Austausch, die Rückerstattung, die Rehabilitierung der vollständig oder teilweise oder mutmaßlich fehlerhaften Produkte oder Arbeiten durch Werbung sowie alle ähnlichen Kosten;

6. Schäden, die sich allein daraus ergeben, dass die **gelieferten Produkte** oder ausgeführten Arbeiten **nicht** die Aufgaben **erfüllen** oder nicht den Bedürfnissen entsprechen, für die sie bestimmt sind, insbesondere Schäden, die in mangelnder Leistung, Effizienz, Haltbarkeit, Angemessenheit, Qualität oder Rentabilität bestehen;

7. Schäden, die sich aus einem bei Lieferung sichtbaren Mangel oder aus einem Fehler ergeben, von dem der Versicherte vor dem Eintritt des Schadensfalls Kenntnis hatte;

8. Die Haftung **ohne Verschulden** aufgrund eines anderen Gesetzes oder einer anderen Regelung als der vom 25. Februar 1991 über die Haftung für fehlerhafte Produkte;

9. Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten verursacht werden, die für die Luft- und Raumfahrtindustrie oder die Offshore-Technik bestimmt sind, sowie Schäden an solchen Produkten;

10. Die **Zehnjahreshaftung der Architekten**, beratenden Ingenieure, Planungsbüros und Unternehmen, die sich aus Artikel 1792 bis 1796 und aus Artikel 2270 des Zivilgesetzbuches oder aus einer ähnlichen Bestimmungen eines ausländischen Gesetzes ergibt.



TITEL IV: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE DECKUNGSARTEN

1. GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE ALLER DECKUNGSARTEN

Sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Schäden aus **Tätigkeiten**, die **nicht** in den besonderen Bedingungen **beschrieben** sind;
2. Schäden, die von einem Versicherten **vorsätzlich** verursacht werden. Ist der schuldhaft Versicherte jedoch weder Versicherungsnehmer noch einer der Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder beauftragten Führungskräften des Versicherungsnehmers, bleibt der Versicherungsschutz für alle anderen Personen außer dem schuldhaften Versicherten erhalten. In diesem Fall wird ein Selbstbehalt von 2.500,00 Euro angewandt. Die Gesellschaft behält sich außerdem vor, den Beauftragten, der den Schaden verursacht hat, in Regress zu nehmen.
3. Schäden, die durch **grobes Verschulden** eines Versicherten verursacht werden, das wie folgt definiert wird:
 - eine Verletzung der Vorsichts- oder Sicherheitsstandards, Gesetze, Regeln oder Gepflogenheiten der versicherten Tätigkeiten des Unternehmens dergestalt, dass die schädlichen Folgen dieser Verletzung – nach dem Dafürhalten einer auf diesem Gebiet normal kompetenten Person – nahezu unvermeidbar waren;
 - die Annahme und die Durchführung eines Produktes, einer Arbeit oder eines Vertrags, obwohl dem Versicherten bewusst war, dass er offensichtlich weder über die Kompetenz noch über die erforderliche Technik oder die geeigneten materiellen und personellen Mittel verfügte, um dieses Produkt, diese Arbeit oder diesen Vertrag gemäß seinen Verpflichtungen und unter Sicherheitsbedingungen auszuführen, die für Dritte ausreichend sicher sind;
 - der Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung oder ein ähnlicher Zustand, der durch die Verwendung von Produkten hervorgerufen wurde, die keine alkoholischen Getränke sind;
 - die Teilnahme an Spielen, Wetten, Rennen oder Wettbewerben und ihre Vorauswahltests;
 - mehrfache Wiederholung von Schäden desselben Ursprungs aufgrund fehlender Vorsichtsmaßnahmen;
 - jede Nichterfüllung der Regelungen über eine Zulassung oder Genehmigung, die für die versicherte Tätigkeit erforderlich ist.

Ist der Versicherte, der nachweislich grob fahrlässig gehandelt hat, jedoch weder der Versicherungsnehmer noch einer seiner

Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder beauftragten Führungskräften und hat sich diese grobe Fahrlässigkeit ohne Wissen der genannten Personen ereignet, bleibt der Versicherungsschutz für alle anderen außer dem schuldhaften Versicherten bestehen. In diesem Fall wird ein Selbstbehalt von 2.500,00 Euro angewandt. Unter diesen Voraussetzungen behält die Gesellschaft sich das Recht vor, den Verursacher des Schadens in Regress zu nehmen;

4. **Gerichtlich festgesetzte Geldbußen**, Geldbußen in Vergleichsfahren, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen, Schadensersatz mit Strafcharakter oder abschreckender Wirkung (wie „*punitive damages*“ oder „*exemplary damages*“ in einigen ausländischen Gesetzen) sowie Strafverfolgungskosten;

5. Schäden, die sich aus einem **Krieg**, einem Attentat oder einem Arbeitskonflikt, aus Gewalthandlungen auf Anregung einer Gemeinschaft ergeben, die ggf. mit einer Rebellion gegen die Obrigkeit einhergehen;

6. Schäden, die sich unmittelbar oder mittelbar ergeben aus:

- der Veränderung des Atomkerns;
- **Radioaktivität**;
- der Erzeugung ionisierender Strahlungen aller Art;
- dem Offenbarwerden schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder –substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen;

7. Schäden, die durch die **Schädlichkeit der Abfälle** verursacht werden;

8. Schäden, die sich aus dem Vorhandensein oder der Ausbreitung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten ergeben, soweit diese Schäden das Ergebnis der schädlichen Eigenschaften von Asbest sind;

9. Die zivilrechtliche Haftung der **Vertreter** der versicherten Gesellschaft, die sich bei einem Managementfehler, den diese Vertreter in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer begangen haben, aus den geltenden Gesetzen ergibt;

10. Schäden aus **Finanztransaktionen**, Vertrauensmissbrauch, Unterschlagung, Veruntreuung und ähnlichen Macheschaften sowie aus unlauterem Wettbewerb, der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten wie Patente, Produktmarken, Geschmacksmuster oder Urheberrechte.

2. GELTUNGSBEREICH

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden, die in der Europäischen Gemeinschaft aufgetreten sind und sich aus einem Sachverhalt ergeben, der sich auf die Tätigkeiten der Betriebsniederlassungen in Belgien bezieht. Für Geschäftsreisen, die Teilnahme an Sitzun-



gen oder an Workshops besteht, unabhängig vom Veranstaltungsort, automatisch Versicherungsschutz.

3. ZEITLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz wird wirksam bei Ersatzforderungen, die schriftlich während der Laufzeit des Vertrags für einen Schaden gestellt werden, der sich während dieser Laufzeit ereignet hat.

Ersatzforderungen, die sich beziehen auf:

- einen Schaden, der sich während der Vertragslaufzeit ereignet hat, obwohl das Risiko bei Ablauf dieses Vertrags nicht durch einen anderen Versicherer gedeckt ist;
 - Handlungen oder Tatsachen, die zu einem Schaden führen können, sich während der Vertragslaufzeit ereignet haben und der Gesellschaft gemeldet wurden,
- werden ebenfalls berücksichtigt, wenn sie schriftlich innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des Vertrags gestellt werden.

Stellt der Versicherte die in den besonderen Bedingungen beschriebene Tätigkeit ein, bleibt der Versicherungsschutz für alle Schäden erhalten, die sich innerhalb von 36 Monaten nach dem Datum der Einstellung der Tätigkeit ereignen, vorausgesetzt, dass die ursprüngliche Ursache des Schadens vor dieser Einstellung entstanden ist.

4. SELBSTBEHALT

Bei einem Schaden geht ein Anteil zulasten des Versicherten; dieser Anteil ist in den allgemeinen oder besonderen Bedingungen festgelegt.

Die Wahrnehmung der Interessen der Versicherten wird in den Fällen, in denen der Schaden kleiner oder gleich dieses Selbstbehalts ist, nicht übernommen.

5. WIRKSAMWERDEN DES VERTRAGS

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum, sofern die erste Prämie bezahlt wurde.

6. VETRAGSLAUFZEIT

Der Vertrag wird für die in den besonderen Bedingungen angegebene Laufzeit abgeschlossen.

Der Vertrag wird anschließend stillschweigend für aufeinanderfolgende Zeiträume von 1 (einem) Jahr verlängert, außer wenn eine der Parteien per Einschreiben, Zustellungsurkunde oder

empfangsbestätigtem Einschreiben wenigstens 3 Monate vor Ablauf des aktuellen Versicherungszeitraums auf die Verlängerung verzichtet.

7. ZAHLUNG DER PRÄMIE

- a. Die Prämie wird fällig, sobald der Vertrag zustande gekommen ist.

Soweit nichts anderes in den besonderen Bedingungen vereinbart ist, handelt es sich bei der Prämie um eine Jahresprämie. Sie ist im Voraus zu der im Vertrag festgelegten Jahresfälligkeit zahlbar.

Die Prämie ist eine Holschuld. Zu diesem Zweck versendet die Gesellschaft eine Zahlungsaufforderung an den Versicherungsnehmer. Die Prämie umfasst alle Kosten, Gebühren und Steuern.

- b. Verfahren bei Nichtzahlung

Wird die Prämie nicht bei Fälligkeit bezahlt, kann die Gesellschaft den Versicherungsschutz des Vertrags aussetzen oder den Vertrag kündigen, sofern der Versicherungsnehmer durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben gemahnt wurde.

Die Aussetzung des Versicherungsschutzes oder die Kündigung Vertrags wird mit Ablauf einer 15-tägigen Frist ab dem auf die Zustellung oder die Aufgabe des Einschreibens bei der Post folgenden Tag wirksam.

Wurde der Versicherungsschutz ausgesetzt, der Vertrag aber nicht gekündigt, endet die Aussetzung, sobald der Versicherungsnehmer die fälligen Prämien ggf. zuzüglich Zinsen, wie in der letzten Mahnung oder im Gerichtsurteil angegeben, bezahlt hat.

Hat die Gesellschaft ihre Garantieverpflichtung ausgesetzt, kann sie den Vertrag noch kündigen, wenn sie sich diese Möglichkeit in der Mahnung gemäß Absatz 1 ausbedungen hat; in diesem Fall wird der Rücktritt frühestens bei Ablauf einer 15-tägigen Frist ab dem ersten Tag der Aussetzung wirksam. Hat der Versicherer sich diese Möglichkeit nicht ausbedungen, wird die Kündigung erst nach erneuter Mahnung gemäß Absatz 1 und 2 wirksam.

Die Aussetzung des Versicherungsschutzes beeinträchtigt nicht das Recht der Gesellschaft, die Zahlung der später fällig werdenden Prämien zu verlangen, sofern der Versicherungsnehmer gemäß Absatz 1 gemahnt wurde. Das Recht der Gesellschaft ist jedoch auf die Prämien für zwei aufeinanderfolgende Jahre begrenzt.



8. ÄNDERUNG DER VERSICHERUNGS- UND TARIFBEDINGUNGEN

Ändert die Gesellschaft die Versicherungsbedingungen oder den Versicherungstarif, wird dieser Vertrag bei der nächsten Jahresfälligkeit angepasst. Die Gesellschaft informiert den Versicherungsnehmer vor diesem Termin über die Anpassung mit und der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Anpassung kündigen. Der Vertrag endet dann bei der nächsten Jahresfälligkeit. Die Bestimmungen dieses Abschnitts beeinträchtigen nicht die Bestimmungen des Abschnitts über die Vertragslaufzeit.

9. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

A. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen:

1. nach jeder Schadensmeldung, spätestens aber 30 Tage nachdem die Entschädigung bezahlt oder ihre Zahlung verweigert wurde;
2. Kündigt die Gesellschaft den Vertrag teilweise, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Empfang des Kündigungsschreibens kündigen;
3. Bei Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Versicherungstarifs kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Punktes IV innerhalb eines Monats nach Empfang der Benachrichtigung über die Anpassung kündigen, außer wenn diese sich aus einer allgemeinen und von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Anpassung ergibt.
4. Falls das Risiko erheblich und dauerhaft sinkt, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Prämienreduzierung einverstanden ist;
5. Wenn zwischen Abschluss des Vertrags und dem vereinbarten Inkrafttreten des Vertrags mehr als ein Jahr liegt.

B. Die Gesellschaft kann den Vertrag kündigen:

1. nach jeder Schadensmeldung, spätestens aber 30 Tage nachdem die Entschädigung bezahlt oder ihre Zahlung verweigert wurde;
2. wenn die Prämie nicht bezahlt wird;
3. bei erheblicher und dauerhafter Verschlechterung des Risikos:
 - Innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Gesellschaft Kenntnis von der Verschlechterung erhält, wenn sie den Beweis dafür vorlegt, dass sie das verschlechterte Risiko niemals versichert hätte;
 - Innerhalb von 15 Tagen, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden ist oder innerhalb eines Monats nicht auf diesen Vorschlag reagiert;

4. Wenn das Risiko bei Abschluss des Vertrags falsch beschrieben wurde.
 - Innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Gesellschaft Kenntnis von der Auslassung oder Unrichtigkeit erhält, wenn sie den Beweis dafür vorlegt, dass sie das Risiko niemals versichert hätte;
 - Innerhalb von 15 Tagen, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden ist oder innerhalb eines Monats nicht auf diesen Vorschlag reagiert;
5. Wenn der Versicherungsnehmer eine der Garantien des Vertrags kündigt.

10. KÜNDIGUNGSBEDINGUNGEN

1. Form der Kündigung

Die Kündigung wird

- durch Einschreiben;
- durch Zustellungsurkunde;
- durch Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt.

2. Wirksamwerden der Kündigung

Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag, wird die Kündigung nach Ablauf eines Monats (nach drei Monaten in den Fällen gemäß Punkt 8.A.1 und 8.B.1), wirksam, gerechnet ab dem Tag, der

- auf die Aufgabe des Einschreibens bei der Post
- auf die Zustellung der Kündigung durch den Gerichtsvollzieher;
- das Datum der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens folgt.

Kündigt die Gesellschaft den Vertrag, wird die Kündigung unter denselben Bedingungen wirksam, außer wenn das Gesetz eine kürzere Frist erlaubt und insbesondere wenn die Gesellschaft den Vertrag nach einem Schadensfall kündigt und der Versicherte seine Verpflichtungen in Täuschungsabsicht nicht erfüllt hat.

Die Gesellschaft weist in dem von ihr versandten Einschreiben auf diese Frist hin.

11. TOD DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Verstirbt der Versicherungsnehmer, geht der Vertrag auf die Inhaber des versicherten Interesses über.

Diese Personen können jedoch mit Einschreiben innerhalb von 30 Monaten und 40 Tagen nach dem Tod auf den Vertrag verzichten. Die Gesellschaft kann den Vertrag ebenfalls inner-



halb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem sie von dem Tod erfahren hat, kündigen.

12. KONKURS DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Geht der Versicherungsnehmer Konkurs, bleibt der Vertrag zugunsten der Gesamtheit der Gläubiger bestehen, die der Gesellschaft die Prämien schuldet, die ab der Konkurserklärung fällig werden.

Der Konkursverwalter und die Gesellschaft können den Vertrag dennoch kündigen.

Die Kündigung des Vertrags durch die Gesellschaft ist jedoch frühestens drei Monate nach der Konkurserklärung möglich, während der Konkursverwalter den Vertrag nur innerhalb von drei Monaten nach der Konkurserklärung kündigen kann.

13. EINSTELLUNG DER TÄTIGKEIT

Bei Abtretung oder Einlage, Geschäftsübergang, Übernahme, Umwandlung, Verschmelzung, Auflösung oder Liquidation werden die Verpflichtungen der Gesellschaft von Rechts wegen ab dem Eintritt des Ereignisses ausgesetzt.

14. PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS UND DER GESELLSCHAFT

1. Bei Abschluss des Vertrags

Verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, der Gesellschaft sämtliche Auskünfte zu erteilen, die ihr erlauben, sich ein genaues Bild von dem Risiko zu machen; der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft alle Umstände anzuzeigen, von denen er Kenntnis hat und vernünftigerweise annehmen kann, dass es sich dabei für die Gesellschaft um Elemente der Risikoeinschätzung handelt.

2. Während der Laufzeit des Vertrags:

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Gesellschaft so rasch wie möglich über alle neuen Umstände oder Änderungen der Umstände zu informieren, von denen er Kenntnis hat und vernünftigerweise annehmen kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen und dauerhaften Verschlechterung des versicherten Risikos zu führen.

Innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Gesellschaft Kenntnis von einer unrichtigen oder unvollständigen Beschreibung eines Risikos oder einer Verschlechterung des Risikos erhalten hat, kann die Gesellschaft:

1. Eine Änderung des Vertrags vorschlagen, die wirksam wird:
 - an dem Tag, an dem sie Kenntnis von der unrichtigen oder unvollständigen Beschreibung erhalten hat;
 - rückwirkend an dem Tag der Verschlechterung des Risikos während der Laufzeit des Vertrags, unabhängig davon, ob der Versicherte diese Verschlechterung angezeigt hat;
2. den Vertrag kündigen, wenn sie nachweist, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte.

Lehnt der Versicherungsnehmer die vorgeschlagene Vertragsänderung ab oder hat der Versicherungsnehmer diesen Vorschlag nach Ablauf einer vierwöchigen Frist ab Empfang des Vorschlags nicht angenommen, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Ist das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, während der Ausführung des Vertrags erheblich und dauerhaft gesunken, sodass die Gesellschaft, wenn diese Verringerung bei Vertragsabschluss bestanden hätte, die Versicherung zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, gewährt diese eine Prämienreduzierung in entsprechender Höhe ab dem Tag, an dem sie von der Verringerung des Risikos Kenntnis erhalten hat.

Können der Versicherungsnehmer und die Gesellschaft sich nicht innerhalb eines Monats ab dem Antrag des Versicherungsnehmers auf Reduzierung der Prämie auf eine neue Prämie einigen, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen.

3. Im Schadensfall:

A. Verpflichten sich der Versicherungsnehmer und der Versicherte:

1. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Schäden zu begrenzen und alle versicherten Vermögenswerte zu schützen und zu erhalten,
2. den Schaden schriftlich der Gesellschaft anzuzeigen und diese spätestens innerhalb von acht Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben, über die genauen Umstände, die Ursachen und den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und eventuellen Opfer zu informieren. Der Schaden ist, wenn möglich, mit dem Formular zu melden, das die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt.
3. der Gesellschaft sobald wie möglich alle Belege der Schäden und alle Unterlagen über den Schadensfall zu übermitteln,
4. den Vertreter der Gesellschaft oder den Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu unterstützen,
5. die Anweisungen der Gesellschaft beachten und die von ihr vorgeschriebenen Maßnahmen erfüllen.



6. Bei einem Schadensfall, der ein Gerichtsverfahren nach sich zieht:

- der Gesellschaft oder jeder anderen zu diesem Zweck in den besonderen Bedingungen bezeichneten Person die Ladungen, Vorladungen und allgemein alle gerichtlichen und außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung übermitteln,
- die von der Gesellschaft erbetenen Verfahrenshandlungen vornehmen. Bei Eintritt eines Haftungsfalls leitet die Gesellschaft die Verhandlungen mit den Opfern und ihren Rechtsnachfolgern sowie das eventuelle Gerichtsverfahren;
- sich jeglicher Anerkennung einer Verantwortung, Vergleichs, Festlegung des Schadens, Zahlung oder Entschädigungsversprechen zu enthalten; Erste materielle und medizinische Hilfe sowie die einfache Anerkennung der Tatsachen stellen dagegen keine Anerkennung der Verantwortung dar.

B. Soweit Versicherungsschutz besteht und im Rahmen des Versicherungsschutzes verpflichtet sich die Gesellschaft:

1. sich innerhalb der Grenzen des Versicherungsschutzes für den Versicherten einzusetzen,
2. ggf. Die Entschädigung des Schadensopfers durchzuführen.

15. BEI NICHT-EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN

Kann die Auslassung oder Unrichtigkeit bei der Beschreibung des Risikos nicht dem Versicherungsnehmer vorgeworden werden und tritt ein Schadensfall ein, bevor die Änderung oder Kündigung des Vertrags wirksam geworden ist, erbringt die Gesellschaft die vereinbarte Leistung.

Kann die Auslassung oder Unrichtigkeit in der Beschreibung des Risikos dem Versicherungsnehmer vorgeworfen werden und tritt ein Schadensfall ein, bevor die Änderung oder Kündigung des Vertrags wirksam wird, erbringt die Gesellschaft die Leistung gemäß dem Verhältnis zwischen bezahlter Prämie und derjenigen, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko korrekt beschrieben hätte.

Weist die Gesellschaft dagegen nach, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, ist sie im Schadensfall nicht zur Leistung verpflichtet, muss aber die ab dem Zeitpunkt, in dem das Risiko nicht versicherbar geworden ist, vereinnahmten Prämien erstatten.

Bei vorsätzlicher und betrügerischer Auslassung oder Unrichtigkeit, mit welcher die Gesellschaft über die Elemente der Risikoeinschätzung getäuscht wird:

- Bei Abschluss des Vertrags: Der Vertrag ist von Rechts wegen ungültig.
- Während der Vertragslaufzeit: Die Gesellschaft kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Alle Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft Kenntnis von dem Betrug erhält, fällig werden, sind der Gesellschaft als Schadensersatz geschuldet und die Gesellschaft kann im Schadensfall den Versicherungsschutz verweigern.

Beachtet der Versicherte seine Verpflichtungen bezüglich der Schadensverhinderung nicht, kann dies zu einer Reduzierung seiner Entschädigung in Höhe des von der Gesellschaft erlittenen Schadens führen. Wird die Nichteinhaltung nach Auszahlung der Entschädigung nachgewiesen, ist der Begünstigte der Entschädigung verpflichtet, der Gesellschaft den erlittenen Schaden zu erstatten.

Hat der Versicherte im Hinblick auf den Zustand der versicherten Vermögenswerte oder die Vorrichtungen zum Schutz dieser Vermögenswerte die in der Police vorgeschriebenen Maßnahmen zur Schadensverhinderung nicht ergriffen, werden Schäden nicht gedeckt, außer wenn der Versicherte nachweist, dass dieses Versäumnis in keinem Zusammenhang mit dem Schadensfall steht.

16. WOHNSTADTWAHL

Kommunikationen und Mitteilungen, die für die Gesellschaft bestimmt sind, müssen, damit sie rechtsgültig sind, an den Sitz der Gesellschaft erfolgen. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer sind rechtsgültig, wenn sie an die von ihm im Vertrag angegebene Adresse oder an die zuletzt der Gesellschaft mitgeteilten Adresse erfolgen.

Bei mehreren Versicherungsnehmern ist jede Mitteilung, die an einen von ihnen geschickt wird, für alle rechtsgültig.

17. GELTENDES RECHT UND GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Dieser Vertrag unterliegt belgischem Recht, genauer gesagt dem Gesetz vom 25. Juni 1992 über den Landesversicherungsvertrag.

Für Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien bezüglich der Ausführung dieses Vertrags sind die Gerichte in Verviers zuständig. Beschwerden können an den Versicherungsombudsmann, Square de Meeûs 35, 1000 BRÜSSEL, gerichtet werden.

Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, vor Gericht zu klagen.



TITEL VI: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN RECHTSSCHUTZ

Dieser Versicherungsschutz gilt, sofern er in den besonderen Bedingungen erwähnt ist.

1. UMFANG DES VERTRAGS

▪ Gebietsumfang

Es besteht Versicherungsschutz für Schäden, die sich aus einem Ereignis in einem Land ergeben, in dem der Versicherungsschutz „Betriebshaftpflicht“ gilt.

▪ Zeitlicher Umfang

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus einem Ereignis ergeben, das während der Gültigkeit des Vertrags aufgetreten ist und ihr spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Vertrags gemeldet wurde. Weist die versicherte Person jedoch nach, dass sie die Gesellschaft so rasch wie vernünftigerweise möglich informiert hat, besteht Versicherungsschutz, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie von der Situation, die vor der Unterzeichnung des Vertrags zu dem Rechtsstreit geführt hat, keine Kenntnis hatte, bzw. dass sie unmöglich vor diesem Datum von dieser Situation Kenntnis haben konnte.

2. GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Gesellschaft deckt:

1. die Strafverteidigung des Versicherten, wenn dieser wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Verordnungen und/oder Mordes oder Körperverletzung aufgrund eines Sachverhalts verfolgt wird, der sich während des Betriebs des Unternehmens im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten ereignet hat.

2. den Regressanspruch des Versicherten, wenn dieser Schadensersatz fordert:

a. für Personenschäden, die er im Rahmen der Tätigkeiten des versicherten Unternehmens erlitten hat, wenn der Versicherte keine Entschädigung von der Versicherung "Arbeitsunfall" oder einer ähnlichen Versicherung erhält;

b. für Sachschäden an den Vermögenswerten, die von der versicherten Tätigkeiten des Unternehmens des Versicherungsnehmers in Mitleidenschaft gezogen wurden, sowie für immaterielle Folgeschäden,

▪ für die ein Dritter ausschließlich aufgrund von Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches oder ähnlicher Bestimmungen eines ausländischen Rechts zivilrechtlich haftet;

▪ für die ein Dritter aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Vorbeugung von Bränden und Explosionen verschuldensunabhängig haftet;

▪ die ein schwacher Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Pflichtversicherung für selbstfahrende Fahrzeuge erleidet;

▪ aus einer Nachbarschaftsstörung im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuches, vorausgesetzt, dass diese sich aus einem plötzlichen, unvorhersehbaren und vom Versicherten unbeabsichtigten Ereignis ergibt.

Die Gesellschaft kann sich weigern, Klage einzureichen oder ein Rechtsmittel einzulegen, wenn der Dritte, der auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse als verantwortlich angesehen wird, zahlungsunfähig ist, und zwar unbeschadet der Anwendung der Objektivitätsklausel.

3. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DRITTER

Wenn die ordnungsgemäß identifizierte Person, die für den Personenschaden verantwortlich ist, dessen Entschädigung in einem durch die Versicherung gedeckten Rechtsstreit angestrebt wird, für zahlungsunfähig befunden wird, zahlt die Gesellschaft dem Versicherten die Entschädigung zulasten dieser Person bis zur Höhe von 6.200 Euro pro Schadensfall, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung zum Schuldner erklärt werden kann.

4. AUSSCHLÜSSE

Sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der persönlichen zivilrechtlichen Haftung des Versicherten, der vorsätzlich gehandelt hat;

2. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der persönlichen zivilrechtlichen Haftung des Versicherten, der einen Schaden verursacht hat, der das Ergebnis einer der nachstehenden groben Fahrlässigkeiten ist:

▪ Alkoholvergiftung, Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, der das Ergebnis der Einnahme von Mitteln ist, die keine alkoholischen Getränke sind;

▪ Wetten oder Herausforderungen;

▪ Schäden, die bei Verbrechen oder vorsätzlichen Straftaten begangen werden;

3. Rechtsstreitigkeiten über Schäden, die der Versicherte infolge

▪ Umweltschäden, insbesondere des Bodens, der Luft und des Wassers;

▪ Verschmutzungen und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Staub, Wellen und Strahlungen, Sicht-, Luft- oder Lichtverlust;

▪ Erdbeben oder -bewegungen;



4. und nicht die Folge eines Unfalls sind.
5. Rechtsstreitigkeiten über Schäden, die sich für den Versicherten unmittelbar oder mittelbar aus der Veränderung des Atomkerns oder aus der Erzeugung ionisierender Strahlungen ergeben;
6. Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Schäden, die dem Versicherten als Fahrer, Eigentümer, Besitzer oder Fahrgast eines in Belgien pflichtversicherten selbstfahrenden Fahrzeugs verursacht oder von ihm erlitten werden;
7. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkehr oder der Nutzung von nicht zugelassenen mobilen Baumaschinen oder Hebezeugen sind jedoch durch die Versicherung gedeckt.
8. Rechtsstreitigkeiten nach Schäden, für die der Versicherte im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung zivilrechtlich haftet;
9. Rechtsstreitigkeiten, die sich aus einem Krieg, einem Attentat oder einem Arbeitskonflikt, aus Gewalthandlungen auf Anregung einer Gemeinschaft ergeben, die ggf. mit einer Rebellion gegen die Obrigkeit einhergehen;
10. Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Naturkatastrophen ergeben;
11. Rechtsstreitigkeiten, die Sachschäden an persönlichen Gegenständen betreffen;
12. Rechtsstreitigkeiten, die immaterielle Schäden betreffen, die nicht die Folge gedeckter Sachschäden sind;
13. Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherten;
14. Rechtsstreitigkeiten über Schäden einer Person, die dem Versicherungsnehmer gelegentlich zur Verfügung gestellt wird;
15. Rechtsstreitigkeiten aus **Finanztransaktionen**, Vertrauensmissbrauch, Unterschlagung, Veruntreuung und ähnlichen Machenschaften sowie aus unlauterem Wettbewerb, Verletzung von geistigen Eigentumsrechten wie Patente, Produktmarken, Geschmacksmuster oder Urheberrechte.

5. FREIE ANWALTS- ODER SACHVERSTÄNDIGENWAHL

Die Gesellschaft behält sich alle Maßnahmen vor, um den Rechtsstreit gütlich beizulegen. Sie informiert den Versicherten über die Möglichkeit, ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anzustrengen und sich daran zu beteiligen.

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens kann der Versicherte den Anwalt, den Sachverständigen oder jede ande-

re Person frei wählen, die die erforderlichen Qualitäten besitzt, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten und ihnen gerecht zu werden.

6. OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft bezüglich der Vorgehensweise zur Regelung des Rechtsstreits kann der Versicherte, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren anzustrengen, den Anwalt seiner Wahl um eine schriftliche und begründete Beratung ersuchen.

Bestätigt dieser Anwalt die Sichtweise des Versicherten, übernimmt die Gesellschaft unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Kosten und Honorare, einschließlich des Beratungshonorars.

Bestätigt dieser Anwalt die Sichtweise der Gesellschaft, erstattet diese die Hälfte der Beratungskosten und –honorare.

Gelingt es dem Versicherten, entgegen der Meinung der Gesellschaft und dieses Anwalts, am Ende eines Gerichtsverfahrens ein besseres Ergebnis als das zu erzielen, das er erzielt hätte, wenn er dem Rat der Gesellschaft gefolgt wäre, gehen die Kosten und Honorare, einschließlich der Beratungshonorare, zulasten der Gesellschaft.

7. INTERESSENKONFLIKT

Entsteht ein Interessenkonflikt zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft, kann der Versicherte für die Wahrnehmung seiner Interessen einen Anwalt oder jede andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen frei wählen.

8. VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme ist je Rechtsstreit auf den in den besonderen Bedingungen angegebenen Betrag begrenzt.

Sind mehrere Versicherte in einen Rechtsstreit verwickelt, legt der Versicherungsnehmer die Reihenfolge fest, in der die Versicherungssumme aufgebraucht wird.

9. VON DER GESELLSCHAFT ÜBERNOMMENE KOSTEN

Die Gesellschaft übernimmt ab dem ersten Euro und ohne dass der Versicherte dafür in Vorleistung gehen muss:

- die Kosten für die Erstellung und Bearbeitung der Akte durch die Gesellschaft;
- die Gutachterkosten;
- die Kosten für das gerichtliche und außergerichtliche Verfahren zulasten des Versicherten, einschließlich der gegnerischen Kosten, wenn der Versicherte zur Erstattung dieser



Kosten verurteilt wurde, und die Gerichtskosten für die Strafinstanzen;

- die Kosten und Honorare der Gerichtsvollzieher;
- die Kosten und Honorare für einen einzigen Anwalt, wobei bei einem Wechsel des Anwalts kein Versicherungsschutz besteht, außer wenn der Versicherte sich aus Gründen, die nicht von ihm beeinflusst werden können, gezwungen sieht, einen anderen Anwalt zu nehmen.
Ist die Kosten- und Honorarrechnung unüblich hoch, verpflichtet sich der Versicherte, bei der Behörde oder dem zuständigen Gericht zu beantragen, auf Kosten der Gesellschaft über die Rechnung zu entscheiden. Andernfalls behält sich die Gesellschaft das Recht vor, ihre Leistung um den erlittenen Schaden zu kürzen.
- die angemessenen Reise- und Aufenthaltskosten, die der Versicherte verauslagt hat, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich vorgeschrieben ist oder durch Gerichtsbeschluss angeordnet wurde.

Die Gesellschaft übernimmt nicht

- die Kosten und Honorare, die dem Versicherten vor der Meldung des Rechtsstreits oder danach entstanden sind und über die er die Gesellschaft nicht informiert hat,
- Bußgelder, Entschädigungszahlungen, Zehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft,
- Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert den Betrag von 415,00 Euro in der Hauptsache nicht überschreitet. Dieser Betrag wird auf 1.250,00 € erhöht, sofern es sich um eine Kassationsbeschwerde oder ein Verfahren vor einem internationalen Gericht handelt.

10. SUBROGATION

Die Gesellschaft tritt bei der Einziehung der von ihr übernommenen Beträge, insbesondere einer eventuellen Verfahrensentschädigung, in die Rechte des Versicherten ein.

Mitteilung gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Daten des Versicherten werden in Dateien gespeichert, die im Hinblick auf die Erstellung, die Verwaltung und die Ausführung der Versicherungsverträge angelegt werden.

Für die Verarbeitung ist L'Ardenne Prévoyante SA, avenue des Démineurs 5, 4970 Stavelot, zuständig.

Die betroffenen Personen stimmten der Verarbeitung ihrer Gesundheitsangaben zu, wenn diese für die Annahme, die Verwaltung und die Ausführung des Vertrags durch Verwalter im Rahmen dieses Vertrags erforderlich ist.

Alle Informationen werden mit größtmöglicher Vertraulichkeit behandelt.

Der Versicherungsnehmer kann diese Daten einsehen und ggf. korrigieren lassen. Wenn der Versicherte nicht im Rahmen von Direktmarketingaktionen kontaktiert werden möchte, werden seine Kontaktdaten auf seinen Antrag in den entsprechenden Listen gelöscht.

Jeder Betrug oder Betrugsversuch gegenüber der Versicherungsgesellschaft hat nicht nur die Kündigung des Versicherungsvertrags zur Folge, sondern wird ebenfalls auf der Grundlage Artikels 496 des Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt. Im Übrigen wird der Betroffene in die Datei der wirtschaftlichen Interessenvereinigung Datassur aufgenommen, die alle Versicherungsrisiken der angeschlossenen Versicherer umfasst.

Der Versicherte willigt hiermit in die Übermittlung der ausschließlich für die Einschätzung der Risiken und die Verwaltung der sich darauf beziehen Verträge und Schadensfälle maßgeblichen personenbezogenen Daten durch die Versicherungsgesellschaft L'Ardenne Prévoyante SA an GIE Datassur ein. Jede Person, die sich entsprechend ausweist, hat das Recht, sich an Datassur zu wenden und die Daten, die sie betreffen, einzusehen und ggf. korrigieren zu lassen. Für die Ausübung dieses Rechts richtet die betroffene Person einen datierten und unterzeichneten Antrag zusammen mit einer Kopie ihres Personalausweises an folgende Adresse: Datassur, service Fichiers, 29 square de Meeûs, 1000 Bruxelles.



GLOSSAR

UNFALL

Plötzliches, unbeabsichtigtes, unvorhergesehenes und unvorhersehbares Ereignis des Versicherten.

VERSICHERUNGSJAHR

Zeitraum zwischen zwei Jahresfälligkeiten des Vertrags.

VERSICHERTER

- Der Versicherungsnehmer;
- Der Unternehmer, die Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, seine bezahlten oder unbezahlten, dauerhaften oder gelegentlichen Erfüllungsgehilfen, die unbezahlten Hilfskräfte bei der Ausübung ihrer Aufgaben;
- Der Ehegatte und die sonstigen Personen, die üblicherweise unter seinem Dach leben, aber nicht an der Tätigkeit des Unternehmens teilnehmen.

UMWELTSCHÄDEN

Schäden aus

- der Verschmutzung, d. h. der Verschlechterung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität durch Substanzen, Abfälle oder diverse Belastungen;
- der Emission, der Abstoßung oder der Ablagerung fester, liquider oder gasförmiger Substanzen;
- Lärm, Gerüchen, Rauch, Vibrationen, Wellen, Strahlung, Strahlen oder Temperaturänderungen.

BAUSTELLE

Ort, an dem Material zusammengetragen wird, wo Reparatur- oder Bauarbeiten durchgeführt werden und Baumaterial zusammengetragen oder bearbeitet wird.

UMSATZ

Summe der Beträge, die der Versicherungsnehmer oder die Personen, die in seinem Namen handeln, als Preis für alle hergestellten, verkauften oder vertriebenen Waren und Produkte sowie für erbrachte Dienstleistungen wie Installations-, Wartungs-, Reparatur- und sonstige Arbeiten, ausschließlich MwSt., verlangen kann.

AUFTRAGGEBER

Auftraggeber ist derjenige, der Befehle oder Anweisungen bezüglich der Art und Weise erteilt, wie ein Auftrag, den er einem Erfüllungsgehilfen übertragen hat, auszuführen ist. Es besteht daher ein Aufsichtsverhältnis des Auftraggebers gegenüber seinem Erfüllungsgehilfen und ein Unterordnungsverhältnis zwischen beiden.

GESELLSCHAFT

L'Ardenne Prévoyante S.A. avenue des Démineurs 5, 4970 STAVELOT, ein unter der Codenummer 0129 zugelassenes Versicherungsunternehmen mit der Unternehmensnummer 0402.313.537, mit welchem der Vertrag geschlossen wird.

FÜHRUNGSKRAFT

Jede Person, die die Befehlsgewalt eines Unternehmensleiters besitzt oder auf die diese Befehlsgewalt zum Teil übertragen wurde. Aus dieser Befehlsgewalt ergibt sich die Befugnis, Entscheidungen zu treffen und Anweisungen zu erteilen, wenn diese Person im Rahmen ihrer Befugnisübertragung und nicht als ausführender Erfüllungsgehilfe handelt.

PERSONENSCHADEN

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit sowie ihre finanziellen oder moralischen Konsequenzen.

IMMATERIELLER SCHADEN

Jeder Vermögensschaden, der sich aus dem Entzug der Nutzung eines Vermögenswertes, der Leistungen einer Person oder der Ausübung eines Rechts ergibt, insbesondere: ein Rückgang der Produktion, eine Einstellung der Tätigkeiten, ein Gewinn-, Kunden- oder Marktanteilsverlust, der Nutzungsausfall eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswertes, sofern dieser bewiesen und beziffert werden kann.

IMMATERIELLER FOLGESCHADEN

Jeder immaterielle Schaden, der die Folge eines gedeckten Sach- oder Personenschadens ist.

INDIREKTER SCHADEN

Jeder Schaden, der nicht die Folge von gedeckten Personen- oder Sachschäden ist.

SACHSCHADEN

Jede Beschädigung, Verschlechterung, Zerstörung oder jedes Verschwinden eines Vermögenswertes, ausgenommen Diebstahl.

Jede Schädigung eines Tiers, ausgenommen Diebstahl.

BAUMASCHINE

Gerätschaft oder Arbeitsfahrzeug, mit dem eine Last (ausgenommen Personen) gehoben oder befördert werden kann.

AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN

Von den folgenden Ereignissen dasjenige, das früher eintritt: die vorläufige Abnahme, die Inbesitznahme, die Besetzung, die Bereitstellung oder die Inbetriebnahme der Arbeiten, nachdem der Versicherungsnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen ihre tatsächlich Verfügungs- oder Kontrollgewalt über diese Arbeiten verloren haben.

RETTUNGSKOSTEN

Kosten aus:

- Maßnahmen, die von der Gesellschaft angefordert werden, um die Folgen des Schadensfalls zu vermeiden oder abzuschwächen;
- angemessenen Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer aus eigener Initiative ergreift, um den Schadensfall oder seine Folgen zu vermeiden oder abzuschwächen,



vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen dringend sind, d.h. dass sie unverzüglich ergriffen werden müssen, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Gesellschaft zu informieren und ihre vorherige Zustimmung einzuholen, da sonst die Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

- Soweit es sich um Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadensfalls handelt, muss u.a. eine unmittelbare Gefahr gegeben sein, d.h. wenn diese Maßnahmen nicht ergriffen werden, wird daraus unverzüglich und zweifelsfrei ein Schadensfall erfolgen.
- Die gesamten Rettungskosten gehen zulasten der Gesellschaft, sofern ihre Summe und die Summe der als Hauptschuld fälligen Entschädigung je Versicherungsnehmer und Schadensfall nicht die Versicherungssumme übersteigt; über diesen Betrag hinaus sind die Rettungskosten beschränkt auf:
 - 495.787,05 €, wenn die Versicherungssumme kleiner oder gleich 2.478.935,25 € ist;
 - 495.787,05 € plus 20 % des Teils der Versicherungssumme zwischen 2.478.935,25 € und 12.394.676,24 €;
 - 2.478.935,25 € plus 10 % des Teils der Versicherungssumme, der 12.394.676,24 € übersteigt, höchstens aber 9.915.740,99 €.

Diese Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei der Index vom November 1992 als Basis dient, also 113,77 (Basis 1988 = 100).

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Gesellschaft sobald wie möglich über die Maßnahmen zu informieren, die er bezüglich dieser Kosten ergriffen hat. Soweit erforderlich wird darauf hingewiesen, dass die Kosten aus Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadensfalls, wenn keine unmittelbare Gefahr besteht oder die unmittelbare Gefahr beseitigt wurde, zulasten des Versicherungsnehmers gehen. Sind die Dringlichkeit und die Gefahrensituation dem Umstand geschuldet, dass der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig die ihm normalerweise obliegenden Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen hat, werden die verauslagten Kosten nicht als Rettungskosten zulasten der Gesellschaft angesehen.

SELBSTBEHALT

Teil der Entschädigung des Schadens, der im Schadensfall zulasten des Versicherten bleibt und dessen Betrag in den allgemeinen und/oder besonderen Bedingungen festgelegt wird.

RECHTSSTREIT

Jede Meinungsverschiedenheit, die den Versicherten veranlasst, ein Recht geltend zu machen oder sich gegen einen Anspruch zu wehren, nicht zuletzt vor einem Gericht, und im weiteren Sinne jede Verfolgung, die den Versicherten veranlasst, sich vor einem Straf- oder Untersuchungsgericht zu verteidigen.

Eine Folge von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus einem einzigen schädigenden Ereignis ergeben oder zusammenhängen, wird als einziger Rechtsstreit angesehen.

LIEFERUNG VON PRODUKTEN

Die physische Enteignung der Produkte oder ihr Inverkehrbringen, sobald der Versicherungsnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen die praktischen Mittel und Wege verloren haben, über diese Produkte eine direkte physische Kontrolle auszuüben oder ihre Nutzungs-, Verbrauchs- oder Lagerbedingungen ohne Mitwirkung oder Genehmigung eines Empfängers zu verändern.

VERSCHMUTZUNG

Verschlechterung durch Änderung der bestehenden Merkmale der Luft-, Wasser- und Bodenqualität durch Einbringung oder Wegnahme von Substanzen oder Energie.

VERSICHERUNGSNEHMER

Die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft schließt.

ERFÜLLUNGSGEHILFE

Person, die entgeltlich oder unentgeltlich einen Auftrag unter der Leitung, Kontrolle und Verantwortung einer anderen Person (Auftraggeber) erledigt.

SCHADENSFALL

Eintritt von Schäden, für die Versicherungsschutz gewährt wird. Alle Schäden, die ein und demselben schadensbegründenden Ereignis oder einer Reihe ähnlicher schadensbegründender Ereignisse zugerechnet werden können, bilden ein und denselben Schadensfall.

DRITTER

Jede natürliche oder juristische Person, außer dem Versicherten.

